

REZENSIONEN

Liang Zhiping: Rechtsherrschaft und Tugendherrschaft: Beobachtungen zur chinesischen Rechtsmodernisierung. Frankfurt: Campus 2024, China – Normen, Ideen, Praktiken, Band 3

Thomas Ruhnau¹

Die vorliegende Sammlung von Aufsätzen Liang Zhipings erschien 2020 auf Chinesisch unter dem Titel „论法治与德治对中国法律现代化运动的内在观察“ (Lun fazhi yu dezhi: dui Zhongguo falü xiandaihua yundong de neizai guan cha, Über Rechtsstaatlichkeit und Tugendherrschaft: eine innere Betrachtung der Bewegung zur Modernisierung des chinesischen Rechts) und wurde nun von Blandina Brösicke für die Reihe „China – Normen, Ideen, Praktiken“ übersetzt. Die Aufsatzsammlung besteht aus acht zwischen 1999 und 2015 publizierten Aufsätzen, von denen einer um einen 2014 gehaltenen Vortrag ergänzt wurde, und einer ausführlichen Einleitung durch Professor Björn Ahl. Die folgende Rezension soll auch in Ergänzung zu letzterer insbesondere auf die einzelnen Beiträge und weniger auf die übergreifenden Themen eingehen.

Mit „Rechtsherrschaft“ (fazhi 法治) meint Liang grob so etwas wie „Rechtsstaat“ oder „Rule of Law“, wobei die Bedeutung im Detail sich im Buch mit der chinesischen Geschichte verändert. „Tugendherrschaft“ (dezhi 德治) meint die Ordnung der Gesellschaft durch moralische, historisch insbesondere konfuzianische Normen, die das Recht ergänzen oder ersetzen.

Ahls Einleitung stellt zunächst die intellektuelle Biografie Liangs und ihren historischen Kontext dar, etwa den Beginn seines Jurastudiums 1978 unmittelbar nach der Kulturrevolution an einer frisch wiedereröffneten Hochschule in einem Rechtssystem, in dem positives Recht gerade erst wieder begann (S. 10). Darauf folgt eine ausführliche Einführung in Liangs Darstellung der Entwicklung der Rechtsherrschaft. Dabei hält Ahl nicht an der Struktur des Buches fest und geht neben den in Liangs Aufsätzen wiederkehrenden Konzepten besonders auf deren zeitgeschichtliche Bedeutung ein. Dies macht die Einleitung zu einem auch unabhängig von ihrem Buch sehr lesenswerten Beitrag zur Rechtsherrschaft.

Der erste Beitrag Liangs ist statt eines Vorwortes der ursprünglich Ende 2015 in der Shanghaier Tageszeitung Wenhui Bao veröffentlichte Artikel „Gesetze – Eine Sache des Vertrauens und des Glaubens“. Ausgehend von einer Debatte über die richtige chinesische Übersetzung von „believe“ in „Law has to be belie-

ved in, or it will not work“, einem Zitat des amerikanischen Rechtswissenschaftlers Harold J. Berman², diskutiert Liang, ob man vor dem Hintergrund der chinesischen Kultur und der chinesischen Rechtsgeschichte auf das chinesische Rechtssystem sinnvoll von der Möglichkeit von einem im weiteren Sinne religiösen Glauben an Recht(sherrschaft) sprechen kann. Von diesem Punkt aus erläutert er dann auch noch die Rolle von Rechts- und Tugendherrschaft. Er kommt dabei zu dem Schluss, dass Religion und Recht auch in China historisch immer wieder Berührungspunkte hatten, wenn auch nicht so wie im Westen (S. 37), und sieht die Idee des Glaubens an Recht positiv.

Leider kommt dieser Beitrag – vielleicht seinem Erscheinen in einer Tageszeitung geschuldet – vonseiten Liangs weitestgehend ohne Belege aus, wobei die Übersetzerin Brösicke dem durch besonders zahlreiche Anmerkungen etwas abhelfen kann. Auch ist der Aufsatz durch die weitestgehend parallele Diskussion von Übersetzung, Geschichte und der 2015 aktuellen Lage nicht leicht zu lesen. Der Leser, der sich nicht spezifisch für die Übersetzungsfrage oder die Rezeption Bermans interessiert, mag sich zu diesem Aspekt vielleicht auf die Ausführungen in Ahls Einleitung dazu beschränken. Auf viele der anderen diskutierten Themen geht Liang auch in den nächsten Beiträgen ein.

Darauf folgt der ebenfalls 2015 erstveröffentlichte Aufsatz „Rechtsherrschaft und Tugendherrschaft: Beobachtungen zur chinesischen Rechtsherrschaftsbewegung aus der Innenperspektive“. In diesem versucht Liang, Rechts- und Tugendherrschaft in China „ausgehend von der chinesischen Realität und den von sozialen Akteuren selbst vorgebrachten Standpunkten [...] die Schemen dieser Standpunkte und die darin verborgenen Konflikte durch Einordnung relevanter Konzepte, Ideen, Theorien und Praktiken“ (S. 45) zu beleuchten. Dazu beschreibt er zunächst die normative Entwicklung der Rechtsherrschaft in der VR China seit dem Ende der Kulturrevolution, liefert eine ausführliche Begriffsanalyse und erläutert die Motivation der kommunistischen Einparteiendiktatur, sich mit dem Thema Rechtsstaatlichkeit zu beschäftigen, sowie – und das durchaus offen – die daraus folgenden Konflikte.

Kapitel 2 des zweiten Aufsatzes behandelt die historischen Ursprünge der unterschiedlichen Konzeptionen von Sitten-, Tugend-, Gesetzes-, Rechts- und Parteiherrschaft in 3.000 Jahren chinesischer Rechtsgeschichte. Dabei kommt Liang zu einem zu dem Schluss, dass die Kommunistische Partei in den vergangenen Jahren sinnvollerweise immer mehr Schritte unternommen hätte, um der Gesellschaft ein an Rechts- und Tugendherrschaft orientiertes Fundament zu geben, dies aber doch nicht konsequent umgesetzt

¹ Thomas Ruhnau studiert Rechtswissenschaften und Philosophie an der Georg-August-Universität Göttingen. Die Rezension entstand während der praktischen Studienzeit des Verfassers am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing im Herbst 2024.

² Harold Joseph Berman, *The interaction of law and religion*, 1974, S. 14.

werden könne, solange die Parteiherrschaft dominiere (S. 88). Zum anderen stellt Liang die These auf, dass eine neue Blüte von Tugend- und Rechtsherrschaft dem üblichen Lauf der chinesischen Geschichte entspräche. Es gäbe in der chinesischen Geschichte drei große „Zivilisationswellen“, von denen die zweite Welle nach mit dem Ende der Qing-Dynastie verebbt sei. Zwischen der ersten und der zweiten Welle habe es einen Bruch gegeben, indem Chaos erst ausgebrochen und daraufhin durch die drakonische Gesetzesherrschaft der Legisten geordnet worden sei, woran sich dann eine neue Blütezeit der Rechts- und Tugendherrschaft habe anschließen können. Liang sieht hier weitreichende Parallelen zur Geschichte seit 1912, in der nach dem Ordnen des Chaos durch die im weiteren legistische kommunistische Partei nun eine Rückbesinnung auf Tugend- und Rechtsherrschaft anstehen würde (S. 100–101).

Der zweite Beitrag endet mit einem 2014 gehaltenen Vortrag, in dem Liang die Beschlüsse des 4. Plenums des 18. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei analysiert, das sich 2014 mit Rechtsherrschaft befasst. In der Rückbetrachtung der letzten zehn Jahre kann man Liangs nur etwas (S. 99) relativierte historizistische Prognose wohl als noch nicht eingetreten bezeichnen. Das macht den Beitrag, in dem Liang die chinesische Rechtsgeschichte sehr kenntnisreich und interessant geschrieben mit der zumindest damals gegenwärtigen Debatte verknüpft, aber nicht weniger lesenswert.

Im dritten Beitrag, zuerst veröffentlicht 2000, geht es spezifisch um das Konzept der Rechtsherrschaft an sich, wobei Liang erneut angibt, aus der Innenperspektive zu arbeiten, dabei aber weniger konsequent als im vorherigen Beitrag ist. Liang leitet den Beitrag mit der bisherigen Umsetzung in der VR China und westlichen, insbesondere angloamerikanischen Theorien der Rule of Law ein. Im Anschluss beschreibt er die Entwicklung des Konzepts der Rechtsherrschaft in China seit dem Ende der Qing-Dynastie sowie intensiv den Diskurs um Rechtsherrschaft und verwandte Konzepte wie etwa Demokratie in China zur Jahrtausendwende.

Liang schließt den dritten Beitrag mit Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise. Er argumentiert aus einer anthropologischen Analyse der chinesischen Gesellschaft heraus, dass China eine konsequent umgesetzte Rechtsherrschaft benötige, die ihrerseits mit Demokratie einhergehen müsse. Im Grunde genommen beschreibt er dabei die Prinzipien einer modernen westlichen liberalen Demokratie (S. 186–188).

„Von der ‚Herrschaft durch Sittlichkeit‘ zur ‚Rechtsherrschaft?‘“ ist der Titel des 1999 erstveröffentlichten vierten Beitrags, in dem Liang sich mit der Rolle der Sittenordnung / Sittenherrschaft in der chinesischen Rechtsgeschichte auseinandersetzt und dafür argumentiert, dass diese nicht dichotomisch zum Recht gestanden habe, sondern dessen Ursprung sei und mit ihm koexistieren hätte können. In aktuellerer und kürzerer Form lässt sich dieser Gedanke auch in den

entsprechenden Unterkapiteln des zweiten Beitrags finden.

In den folgenden beiden Beiträgen hat Liang im Kontext damals aktueller Prozesse Aspekte der Rechtsherrschaft für ein breites Publikum aufbereitet. Den fünften Beitrag bildet der 2012 im Magazin *Cajing* erstveröffentlichte Aufsatz „Wege aus dem Dilemma der nominalen Rechtsherrschaft“. Auf neun Seiten werden darin im Kontext des Verfahrens gegen den Anwalt Li Zhuang die de jure im Rechtssystem der Volksrepublik verankerte Rechtsherrschaft und ihre Umsetzung in der Praxis behandelt. Letztere bezeichnet er dabei als „nominelle Rechtsherrschaft“ und argumentiert, dass diese im Sinne des Vertrauens der Bevölkerung und der Legitimität der Kommunistischen Partei in eine „tatsächliche Rechtsherrschaft“ überführt werden sollte (S. 221–222). Wer den zweiten und den dritten Beitrag gelesen hat, wird im fünften Beitrag nur wenig Neues finden. Insbesondere als kurze Einführung in Anspruch und Wirklichkeit der chinesischen Rechtsherrschaft ist er aber sehr lesenswert.

Im sechsten Beitrag, „Beschwerde gegen Unrecht vorbringen und Rechte wahren – Errichtung einer Ordnung der Rechtsherrschaft zwischen ‚Tradition‘ und ‚Moderne‘“ (2007) behandelt Liang am Beispiel des Gao Tiegang, der fälschlich des Totschlags beschuldigt wurde und sich im Anschluss energisch für seine Rehabilitierung einsetzte, die Rolle des in Deutschland in ähnlicher Form aus der DDR bekannten Petitionswesens in China. Dabei kommt er zu dem Schluss, dass die große Bedeutung des Petitionswesens in Ergänzung zum eigentlichen Rechtssystem das Zurückbleiben der Rechtsherrschaft hinter unregulierter Machtausübung durch Einzelne (Personenherrschaft) verdeutliche.

Die letzten beiden Beiträge behandeln im Kontext des Arbeitsvertragsgesetzes der VR China³ einzelne Aspekte des chinesischen Rechtssystems. Dies hatte bei seiner Einführung für viel Aufsehen gesorgt, nachdem einige Unternehmen kurz vorher noch vorsorglich Massenentlassungen durchgeführt hatten. In „Was heißt Gesetzgebung? – Einige Beobachtungen zum ‚Arbeitsvertragsgesetz‘“ (2008) plädiert Liang auf der einen Seite für mehr Beteiligungsmöglichkeiten für Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft in Gesetzgebungsverfahren. Auf der anderen Seite fordert er im Hinblick auf die Anwendung klarer formulierte Gesetze und stärkere Umsetzungsbemühungen der öffentlichen Verwaltung. Der Beitrag „Was bedeuten Gesetze in China? – Eine Erörterung anhand des ‚Arbeitsvertragsgesetzes‘“, erstveröffentlicht 2011, diskutiert das Konzept des Gesetzes im chinesischen Kontext ganz grundsätzlich.

In dem Buch zeichnet sich ein Bild von Liang als einem liberal-konservativen Chinesen, der aus einer Innenperspektive und ohne einen radikalen Bruch zu

³ 中华人民共和国劳动合同法 vom 29.6.2007, in der unrevidierten Fassung, chinesischer Text abrufbar unter: <<https://www.gov.cn>> (<<https://perma.cc/TVE4-UGZ4>>), deutsche Übersetzung in: WANG Qian, Der Kündigungsschutz nach dem chinesischen Arbeitsvertragsgesetz, Baden-Baden 2012, S. 387–410.

fordern seine Landsleute von einer Reduzierung der Rolle der Kommunistischen Partei durch eine wertorientierte Zivilgesellschaft und ein rechtsstaatlicheres Rechtssystem überzeugen möchte. Dabei verringert sich die Bedeutung von Demokratie gegenüber der Tradition mit dem Älterwerden des Autors, die Kritik an der Kommunistischen Partei hingegen bleibt bestehen.

Besondere Aktualität gewinnt der Band durch die 2023 vorgenommene Aufnahme der Moral in das Gesetzgebungsgesetz der VR China⁴, wobei die Bedeutung der Moral hier wohl nicht den Hoffnungen Liangs entspricht.⁵ Spannende Anknüpfungspunkte für die deutsche Wissenschaft ergeben sich darüber hinaus dadurch, dass Liang bei seiner Diskussion westlicher Autoren mit wenigen Ausnahmen nur auf angloamerikanische Quellen zurückgreift, seine Ideen aber auch viele Anknüpfungspunkte zu Autoren der deutschen Ideengeschichte haben.

Die Übersetzerin Brösicke versteht es, komplizierte juristische Materie verständlich ins Deutsche zu übertragen und um für das Verständnis sehr hilfreiche Anmerkungen zu versehen. Die Übersetzungen sollen sich dabei an den Erstveröffentlichungen der im Buch enthaltenen Aufsätze orientieren (S. 9). Leider ist die sprachliche Umsetzung in einzelnen Passagen gehäuft holprig.

Die Reihe „China – Normen, Ideen, Praktiken“ soll nach dem Willen der Herausgeber der deutschsprachigen Leserschaft den Zugang zu dem intellektuellen Diskurs Chinas ermöglichen.⁶ Diesen Zweck erfüllt dieser lesenswerte dritte Band durch die Übersetzung der Aufsätze Liangs zu Rechts- und Tugendherrschaft. Da das Buch als E-Book Open Access erschienen ist, kann es gerade auch denjenigen empfohlen werden, die nur an einzelnen Aufsätzen Interesse haben oder z. B. durch Björn Ahls Einleitung einen Überblick gewinnen möchten.

Thomas Weyrauch: Wang Chonghuis bleibendes Erbe, Heuchelheim: Longtai Verlag, 2024, 390 S., ISBN 978-3-938946-32-9, 88 €

Yuanshi Bu

Wang Chonghui (王宠惠) ist eine Legende für chinesische Juristen gerade in den letzten drei Jahrzehnten, während derer die deutsche Rechtswissenschaft in China in den Augen von manchen ihrer Anhänger zu einem beinahe unerreichbaren Vorbild aufgestiegen ist. Denn *Wang* wird oft nachgesagt, dass er als Erster

das deutsche BGB ins Englische übersetzt habe. Selbst wenn dies inzwischen widerlegt ist, bleibt es dennoch bewundernswert, dass *Wangs* Werk qualitativ so überragend war, dass es anscheinend jede weitere Konkurrenz aus dem Markt verdrängen konnte. Schließlich ist weder Englisch noch Deutsch die Muttersprache des gebürtigen Chinesen und das BGB ist für seine sprachliche Präzision und Unzugänglichkeit zugleich bekannt. Die Leistung von *Wang* macht den heutigen chinesischen Rechtswissenschaftlern daher Mut und Hoffnung, dass auch in ihnen das Potenzial steckt, weltweite Anerkennung zu gewinnen und der deutschen Rechtswissenschaft auf Augenhöhe begegnen zu können. Aus diesem Grund dürfte das Interesse in der chinesischen Rechtswissenschaft stark sein zu erfahren, welche Ausbildung *Wang* seine außerordentlichen Fähigkeiten verliehen hat, welche sonstigen Leistungen er noch vorzuweisen hat und vor allem was für eine Person er war. Diese Fragen versucht *Thomas Weyrauch* in seinem neuen Buch „Wang Chonghuis bleibendes Erbe“ zu beantworten. Diese Bibliografie von *Wang Chonghui* ist chronologisch geordnet und interessanterweise nicht in Kapitel untergliedert, sondern mit bedeutenden Ereignissen als Zwischenüberschriften aufgebaut. Bei dem Leserkreis, den der Autor ansprechen wollte, nämlich Nichtjuristen im deutschsprachigen Raum, vermag diese strukturelle Gestaltung mehr Neugier zu wecken. Der Übersichtlichkeit halber wird das höchst bewegte Leben von *Wang* in dieser Rezension in vier Phasen aufgeteilt: Jugend und Ausbildung, Karriere auf dem Festland Chinas, Karriere in Taiwan und Lebensende.

Phase 1: Gleich zu Beginn erfährt man, dass *Wang* 1881 in Hongkong geboren wurde, zur Schule ging und sein Vater Pastor und Publizist war. Dies erklärt, weshalb *Wang* so gut Englisch konnte, da an seinen Schulen auf Englisch unterrichtet wurde. 1900 schloss *Wang* eine universitäre Ausbildung an der *Beiyang Xixue Xuetang* (北洋西学学堂) in Tianjin als der Jahrgangsbeste ab. Er wurde für ein Studium an der *Yale Law School* ausgewählt, gefördert mit einem Stipendium des „*Boxer Indemnity Scholarship Program*“. Jenes Programm wurde von der US-amerikanischen Regierung ins Leben gerufen, um den Überschuss der von China verlangten Kriegsentschädigung dem Aufbau Chinas wieder zugutekommen zu lassen. Zwar haben alle beteiligten westlichen Mächte und Japan anteilmäßig von dem Überschuss profitiert, die USA waren jedoch die erste Macht, welche die von China erlittene Ungerechtigkeit anerkannte und sich zu einer Rückerstattung durchgerungen hatte. Die positive Auswirkung dieses Boxer-Stipendiums auf China mit insgesamt etwa 1300 geförderten chinesischen Studenten ist enorm. Ohne das Stipendium hätte *Wang* das Jurastudium in den USA eventuell gar nicht finanzieren können. Ohne das Studium in den USA hätte er wiederum die Menschen und Kultur der USA nicht so gut kennenlernen können, was ihm bei seiner diplomatischen Laufbahn essenziell genützt hat. Zwar blieb *Wang* in den USA vom Rassismus nicht verschont, wie *Weyrauch* eindrücklich

⁴ 中华人民共和国立法法 v. 15.3.2000, zuletzt revidiert am 13.2.2023, chinesischer Text abrufbar unter: <pkulaw.com> [北大法宝]/<lawinfochina.com> [北大法律英文网], Indexnummer [法宝引证码] CLI1.5159701, deutsche Übersetzung in: Knut Benjamin Pißler, ZChinR 2023, Nr. 2, S. 87–115.

⁵ Siehe zur Bedeutung der Moral im Gesetzgebungsgesetz *Marianne von Blomberg/Jingyi von Strasser*, Von Ideologie bis Normenkontrolle: Die Revision des Gesetzgebungsgesetzes der VR China, ZChinR 2023, S. 158–172 (S. 162).

⁶ Campus Verlag, Reihen, abrufbar unter <https://www.campus.de> (<https://perma.cc/JA6L-GU52>).